

zur selbstständigen Mitwirkung im künstlerischen Volksschaffen befähigt. In jedem Bezirk besteht als Leiteinrichtung eine Bezirksmusikschule.⁴⁰³

Mit Wirkung vom 1. 6. 1981 ab wurden zur Ergänzung der Musikschulen als nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Kreise Musikunterrichtskabinette gebildet, in denen Unterricht im Instrumentalspiel und Gesang für Kinder, Jugendliche und Erwachsene erteilt wird, deren Ausbildung nicht an einer Musikschule erfolgt^{40b}.

Wer freischaffend gegen Entgelt Unterricht im Spiel von Musikinstrumenten, im Gesang und in musiktheoretischen Fächern erteilt oder erteilen will, muß im Besitz einer staatlichen Zulassung sein, die nur bei Bedarf und Eignung des Antragstellers erteilt wird⁴¹.

36 12. Einer staatlichen Spielerlaubnis bedarf, wer als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker in öffentlichen Veranstaltungen Tanzmusik ausüben will. Einem Antrag auf Zulassung wird nur stattgegeben, wenn der Antragsteller neben den fachlichen Voraussetzungen auch »über die für ein öffentliches Auftreten als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker erforderlichen gesellschaftlichen Voraussetzungen verfügt«. Die Programme öffentlicher Veranstaltungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik sind derart zu gestalten, daß mindestens 60% aller aufgeführten Werke entweder, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind, von Komponisten geschaffen wurden, die ihren Wohnsitz in der DDR oder in anderen sozialistischen Ländern haben, oder urheberrechtsfrei sind⁴².

37 13. Die Staatlichen Museen zu Berlin unterstehen dem Ministerium für Kultur. Abteilungen der Staatlichen Museen sind: Ägyptisches Museum, Antiken-Sammlung, Frühchristlich-byzantinische Sammlung, Gemäldegalerie, Islamisches Museum, Kunstgewerbemuseum, Kupferstichkabinett, Münzkabinett, Museum für Ur- und Frühgeschichte, Museum für Volkskunde, National-Galerie, Ostasiatische Sammlung, Papyrus-Sammlung, Vorderasiatisches Museum, Zentralbibliothek. Sie werden von einem Generaldirektor geleitet, der Leiter einer der Abteilungen sein muß.⁴³

Die Bestände des ehemaligen Zeughauses zu Berlin sind im Museum für Deutsche Geschichte vereinigt, das dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen untersteht⁴⁴. Dem Ministerium untersteht auch das Dimitroff-Museum in Leipzig.

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (Gemäldegalerie, Museum für Kunsthandwerk, Kupferstichkabinett - jetzt Grafische Sammlung —, Skulpturensammlung, Albertinum, Zentrale Kunstbibliothek, Barocktheatermuseum) unterstehen als juristische Person dem Rat der Stadt Dresden⁴⁵.

40a Anordnung Nr. 2 über die Musikschulen vom 15. 5. 1972 (GBI. II S. 391); zuvor: Anordnung über die Musikschulen vom 12. 10. 1961 (GBI. II S. 479).

40b Anordnung über die Musikunterrichtskabinette vom 15. 5. 1981 (GBI. I S. 262).

41 Anordnung über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern vom 19. 7. 1963 (GBI. II S. 563).

42 Anordnung über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik vom 15. 6. 1964 (GBI. II S. 597); Anordnung Nr. 2 vom 1. 11. 1965 (GBI. II S. 777).

43 Anordnung über das Statut der Staatlichen Museen zu Berlin vom 25. 1. 1962 (GBI. III S. 21).

44 Anordnung über die Erfassung der Bestände des ehemaligen Zeughauses zu Berlin vom 24. 6. 1953 (ZB1. S. 295).

45 Anordnung über das Statut der »Staatlichen Kunstsammlungen Dresden« vom 25. 2. 1957 (GBI. II S. 125).⁵¹⁸